

EMN 100HS

Jahr 2022

Anwendungsbereich:

Das Stromprodukt EMN 100HS gilt für alle Verbrauchsstellen mit Mittelspannungsanschluss (16'000 V).

Das EW - Schübelbach weist ihrer Kundschaft die Kosten für die Netznutzung und die Preise für die elektrische Energie gemäss dem Stromversorgungsgesetz (StromVG) ebenso wie die Abgaben an öffentliche Körperschaften sowie die gesetzlich festgelegten Förderabgaben für erneuerbare Energiearten gemäss StromVV auf den Rechnungen separat aus.

Die **Netznutzung** umfasst den Gebrauch der Netzinfrastruktur, um den Strom von den Kraftwerken über die verschiedenen Netzebenen zur Kundschaft zu transportieren. Bei der Netznutzung wird jede Kundschaft gemäss dem Netznutzungsverhalten einer Kategorie zugeteilt. Entscheidend sind der Stromkonsum und die beanspruchte Leistung. Für die Netznutzung des Produktes EMN 100HS wird ein verbrauchs- und zeitabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde erhoben, sowie ein Grundpreis und ein Leistungspreis.

Die **Energie** bezeichnet die eigentliche elektrische Energie. Für die Energielieferung wird ein verbrauchs- und zeitabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde verrechnet.

Preise:

NETZNUTZUNG	Grundpreis (CHF/Monat)	exkl. MWSt	7.7 % MWSt
	Grundpreis pro Messstelle	50.00	53.85
	Grundpreis für Fernauslesung und Lastgang	0.00	0.00
	Leistungspreis (CHF/Monat)		
	Leistungspreis pro KW	8.45	9.10
	Arbeitspreis (Rp./kWh)		
	Hochpreis	3.09	3.33
	Niederpreis	2.25	2.43
SDL	Arbeitspreis (Rp./kWh)		
Systemdienstleistungen	Hochpreis	0.16	0.17
	Niederpreis	0.16	0.17
KEV	Arbeitspreis (Rp./kWh)		
Kostendeckende	Hochpreis	2.30	2.48
Einspeisevergütung	Niederpreis	2.30	2.48
ABGABEN	Arbeitspreis (Rp./kWh)		
	Hochpreis	0.40	0.43
	Niederpreis	0.40	0.43
ENERGIE	Arbeitspreis (Rp./kWh)		
	Hochpreis Sommer	6.77	7.29
	Niederpreis Sommer	6.02	6.49
	Hochpreis Winter	9.36	10.08
	Niederpreis Winter	7.72	8.32
Total	Arbeitspreis (Rp./kWh)		
	Hochpreis Sommer	12.72	13.70
	Niederpreis Sommer	11.13	11.99
	Hochpreis Winter	15.31	16.49
	Niederpreis Winter	12.83	13.82

Allgemeine Bestimmungen:

1. Zeitzonen für die Netznutzung und den Energiebezug

Hochpreis	Montag - Freitag	07.00 - 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 - 13.00 Uhr
Niederpreis		alle übrigen Stunden
Zeitraum Sommertarif	1. April bis 30. September	
Zeitraum Wintertarif	1. Oktober bis 31. März	

Das EW – Schübelbach kann aus technischen Gründen die Tarifzeitzone vorübergehend verschieben.

2. Abgaben

Die Abgaben umfassen Kosten an die öffentliche Hand, wie Konzessionsabgaben, Verwaltungsanteile, Strassenbeleuchtung usw. Diese Abgaben können jährlich angepasst werden.

3. Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)

Zur Förderung von Produktionsanlagen für neue erneuerbare Energien schreibt das eidg. Energiegesetz Art. 7a EnG vor, dass eine Abgabe auf die bezogene Energie zu entrichten ist. Das Bundesamt für Energie legt jährlich den Betrag dieser sog. Förderabgabe fest.

4. Systemdienstleistungen an Übertragungsnetzbetreiber Swissgrid

Für Systemdienstleistungen des nationalen Übertragungsnetzes gemäss Stromversorgungsgesetz ist die Swissgrid AG zuständig. Diese Kosten werden von der Swissgrid situationsgerecht auf die bezogene Energie den Stromkunden belastet und auf der Abrechnung separat ausgewiesen.

Die Förderungsabgabe gemäss Punkt 3 und der Kostenersatz für die Systemdienstleistungen der Swissgrid gemäss Punkt 4 sind für das EW - Schübelbach reine Transferzahlungen, die bei den Endkunden zu erheben und an die Swissgrid AG weiterzuleiten sind.

5. Blindenergie

Die festgehaltenen Preise gelten unter der Voraussetzung, dass der Sollwert für den Leistungsfaktor tangens phi ($kVarh/kWh$) 0.426 (was einem $\cos\phi$ von 0.92 entspricht) nicht überschritten wird. Bei Überschreitung (bzw. Unterschreitung) des Sollwertes ist für die mehrbezogene Blindkilowattstunde ($kVarh$) im Hoch- und im Niederpreis Rp. 5.15 zu bezahlen.

6. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt zurzeit 7.7 %.

7. Messung

Die gesamte, elektrische Energie wird mit einem einzelnen Zähler kombiniert mit Maximumvorrichtung gemessen. Wenn nötig wird ein Blindenergiezähler angewendet. Für zusätzliche Messapparate sowie für Zahlautomaten wird eine jährliche Miete von 10 % der Anschaffungskosten verrechnet.

Der Leistungspreis ergibt sich aus dem in Kilowatt (kW) ermittelten Monatsmaximum, multipliziert mit der Leistung. Als Monatsmaximum gilt der mit einem Maximumzähler mit 15minütiger Registrierdauer festgelegte höchste Durchschnittswert.

8. Rechnungsstellung

Als Abrechnungsperiode gilt das Quartal. Der bisherige Ablesezyklus wird auf das Ende des jeweiligen Monats festgelegt. Zusätzliche Abrechnungen (inkl. Ablesung) werden mit CHF 35.00 exkl. MWST verrechnet.

9. Leerstehende Räume

Der Energieverbrauch und der Grundpreis leerstehender Wohnungen und unbenutzter Betriebe werden dem Liegenschaftseigentümer belastet.

10. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Im Weiteren gilt das Reglement des Elektrizitätswerks Schübelbach über die allgemeinen Bedingungen für den Netzan-schluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie samt Anhängen vom 11. September 2020.

11. Gültigkeit

Die Preise gelten ab 1. Januar 2022 für ein Jahr.